

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1274/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1275/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen 3
- Verordnung (EG) Nr. 1276/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 6
- Verordnung (EG) Nr. 1277/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 10
- Verordnung (EG) Nr. 1278/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1112/98 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 11
- * Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch 12
- * Verordnung (EG) Nr. 1280/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 786/98 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft 17

- ★ Verordnung (EG) Nr. 1281/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Vierteljahr 1998 und die Einreichung neuer Anträge (!) 21
- ★ Verordnung (EG) Nr. 1282/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine 23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

98/393/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 1998 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich (!) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1365*) 25

98/394/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen (!) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1412*) 28

98/395/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1998 mit dem Verzeichnis der in Italien hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie zugelassenen Gebiete (!) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1413*) 30

98/396/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Aufhebung der Entscheidung 98/85/EG über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit lebenden Vögeln mit Ursprung in oder Herkunft aus Hongkong oder der Volksrepublik China (!) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1415*) 32

98/397/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1998 über Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren mit Herkunft aus Australien (!) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1448*) 33

98/398/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 2. Juni 1998 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von BAS 615H, KBR 2738 (Fenhexamid), Oxadiargyl und DPX-KN128 (Indoxacarb) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden (!) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1447*) 34

98/399/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 8. Juni 1998 zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation der Provinz Varese (!) (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1491*) 36

(!) Text von Bedeutung für den EWR

- * Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/830/EG zur Einführung von Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran ⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1509*)..... 37
-

Zwischen Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkünfte

- Mitteilung betreffend das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags 39

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1274/98 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	066	45,5
	999	45,5
0707 00 05	052	93,9
	999	93,9
0709 90 70	052	48,3
	999	48,3
0805 30 10	382	64,8
	388	65,2
	524	69,9
	528	62,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	65,6
	388	70,1
	400	84,7
	404	93,5
	508	107,8
	512	76,0
	524	62,5
	528	71,1
	800	162,3
	804	106,4
	999	92,7
	0809 10 00	052
999		208,1
0809 20 95	052	260,8
	064	187,3
	068	197,3
	400	267,5
	616	177,8
0809 40 05	999	218,1
	624	221,1
	999	221,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1275/98 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 1998****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/97⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse festgelegt.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 kann, um für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in wirtschaftlich bedeutenden Mengen die Ausfuhr auf der Grundlage der Preise für diese Erzeugnisse im Weltmarkt zu ermöglichen, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gilt für diese Erzeugnisse die gemäß Artikel 17 festgesetzte Erstattung, falls der Erstattungsbetrag für den Zucker, der in den in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnissen enthalten ist, nicht ausreicht, um die Ausfuhr zu ermöglichen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen sowie der Preise im internationalen Handel festzusetzen. Außerdem ist den in Buchstabe b) des genannten Absatzes aufgeführten Kosten und dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Grenzen, die aus den in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkünften hervorgehen, festzusetzen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung der im zweiten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Notierungen und Preise.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse einiger Märkte können für ein bestimmtes Erzeugnis je nach dessen Bestimmungsort die Erstattung in unterschiedlicher Höhe notwendig machen.

Vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser⁽⁵⁾, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse und gewisse Orangensäfte können derzeit in wirtschaftlich bedeutenden Mengen ausgeführt werden.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, genannten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrechnung der in Währungen von Drittländern ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Festlegung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und die Festsetzung dieser Umrechnungskurse erfolgten in der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁸⁾.

Die Anwendung der genannten Durchführungsvorschriften auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, führt zur Festsetzung der Erstattungen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen und dabei jegliche Diskriminierung zwischen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern zu vermeiden. Hierzu ist darauf zu achten, daß keine Störungen der zuvor durch die Erstattungsregelung entstandenen Handelsströme verursacht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 5. 6. 1997, S. 16.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 707/98 ⁽²⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.

Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 ⁽⁴⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrerstattungen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die in Artikel 14a der Verordnung (EG) Nr. 3719/88 zur Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen werden nicht auf die im ersten Absatz genannten in Betracht kommenden Mengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

ANHANG

Erzeugnis (Die vollständige Definition der in Frage kommenden Erzeugnisse ist in Artikel 12 „Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse“ der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission enthalten.)		Erzeugnis-code	Code des Bestimmungs-ortes ⁽¹⁾	Lizenzerteilungszeitraum: Juli bis Oktober 1998	
				Antragszeitraum: 24. Juni bis 22. Oktober 1998	
				Erstattungssatz (in ECU/t netto)	Vorgesehene Mengen (in Tonnen)
Vorläufig haltbar gemachte Kirschen		0812 10 00 9100	A	55	3 358
Geschälte Tomaten/Paradeiser		2002 10 10 9100	B	50	50 000
Glasierte Kirschen		2006 00 31 9000 2006 00 99 9100	A	170	700
Zubereitete Haselnüsse		2008 19 19 9100 2008 19 99 9100	C	66	405
Orangensaft	mit einem Zuckergehalt von 10° Brix bis einschließlich 21° Brix	2009 11 99 9110 2009 19 99 9110	C	6	353
	mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr	2009 11 99 9150 2009 19 99 9150	C	32	354

(¹) Die Codes des Bestimmungsorts werden wie folgt definiert:

- A: alle Bestimmungsorte mit Ausnahme von Nordamerika,
- B: alle Bestimmungsorte mit Ausnahme der USA,
- C: alle Bestimmungsorte.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1276/98 DER KOMMISSION
vom 19. Juni 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 ⁽³⁾ der Kommission,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/
98 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den
Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.

Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der
Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im inter-
nationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß
Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der
Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in
der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung
der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise
für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf
dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internatio-
nalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den
in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den
wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung
der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des
Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.

Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorge-
nannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.

Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es
erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes
Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.

Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren
besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern ⁽⁵⁾,
Zitronen, Orangen, Äpfeln, Pfirsichen/Brügnolen und
Nektarinen der Kategorien Extra, I und II der gemein-
schaftlichen Qualitätsnormen, Mandeln ohne Schale,
Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.

Die repräsentativen Marktkurse gemäß Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁷⁾,
dienen der Umrechnung des in Drittlandswährung ausge-
drückten Betrags und bilden die Grundlage für die
Bestimmung des landwirtschaftlichen Umrechnungs-
kurses der Währung der Mitgliedstaaten. Die Durchfüh-
rungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung
dieser Umrechnungskurse sind niedergelegt in der
Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁸⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/
98 ⁽⁹⁾.

Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die
jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwick-
lung, insbesondere an die Notierungen und Preise für
Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im interna-
tionalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen
entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzu-
setzen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 muß die bestmögliche Nutzung der verfügbaren
Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung
zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem
Zusammenhang ist dafür zu sorgen, daß die bereits durch
die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme
nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters
der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die
einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommis-
sion ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
707/98 ⁽¹⁰⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftli-
chen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur
Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 11.

Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽²⁾.

Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhr der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1 und A2 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.

Es sind die endgültigen, für den vorangegangenen Lizenzantragszeitraum festgesetzten Erstattungssätze zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 werden nicht auf die in Absatz 1 genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 und A2 drei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN IM SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Erzeugnis (Die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission enthält im Abschnitt „Obst und Gemüse“ eine voll- ständige Beschreibung der förderfähigen Erzeugnisse)	Erzeugnis- code	System A1 Antragszeitraum vom 24. 6. bis 8. 9. 1998			System A2 Antragszeitraum vom 25. bis 29. 6. 1998			System B Antragszeitraum vom 1. 7. bis 15. 9. 1998		
		Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (1)	Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Vorge- sehene Menge (t)	Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (1)	Vorgesehener Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Richt- menge (t)	Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (1)	Vorgesehener Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Richt- menge (t)
Tomaten/Paradeiser	0702 00 00 9100	F	20		F	20	2 331	F	20	4 661
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 9000	F	50	186				F	50	186
Haselnüsse in der Schale	0802 21 00 9000	F	59	72				F	59	72
Haselnüsse ohne Schale	0802 22 00 9000	F	114	632				F	114	632
Walnüsse in der Schale	0802 31 00 9000	F	73	22				F	73	22
Orangen	0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	XYC	33		XYC	33	649	XYC	33	1 298
Zitronen	0805 30 10 9100	F	37		F	37	4 868	F	37	4 868
Tafeltrauben	0806 10 10 9100	F	25		F	25	6 998	F	25	13 997
Äpfel	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	X	23		X	23	1 271	X	23	1 271
	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	Y	6		Y	6	1 557	Y	6	1 557
	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	ZD	54					ZD	54	1 343
Pfirsiche und Nektarinen	0809 30 10 9100 0809 30 90 9100	E	26		E	26	3 268	E	26	6 535

(¹) Die Bestimmungscodes bedeuten:

- X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.
- Y: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.
- Z: Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel [Saudi Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen], Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.
- D: Hongkong RAS, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.
- E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.
- F: Alle Bestimmungen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1277/98 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1998

zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der
Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Lieferung von Reis nach
Réunion ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission ⁽⁴⁾
wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Liefe-
rung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchst-
subvention festzusetzen.Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu
berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren
Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter
liegt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem
Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel
Réunion wird auf der Grundlage der vom 15. bis zum 18.
Juni 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote
auf 291 ECU/t festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1278/98 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1112/98 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1112/98 der Kommission ⁽⁵⁾ hat die geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse festgesetzt.

Um die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme für Nordkorea zu ermöglichen, sollte für die genannte

Bestimmung eine besondere Erstattung festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1112/98 wird durch Artikel 2 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die für Nordkorea bestimmt sind, wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 1006 30 98 99 00 eine Erstattung von 430 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1279/98 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1998

mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurden Zollkontingente für Rindfleisch zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet. Es sind mehrjährige Durchführungsbestimmungen festzulegen. Zu diesem Zweck sind die bisher für diese Kontingente jeweils ein Jahr geltenden Bestimmungen beizubehalten.

Die festgelegten Mengen sind auf mehrere Zeitabschnitte zu verteilen, um die Regelmäßigkeit der Einfuhren sicherzustellen.

Die Kontingentregelung ist mit Hilfe von Einfuhrlizenzen zu verwalten. Zu diesem Zweck sind gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 ⁽⁴⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 ⁽⁶⁾, insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die in den Anträgen und Lizenzen aufzuführenden

Angaben festzulegen. Die Einfuhrlizenzen sind nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Kürzungssatzes zu erteilen.

Aufgrund der im Rahmen dieser Regelung möglichen Spekulationsgeschäfte im Rindfleischsektor sind klare Vorschriften für die Inanspruchnahme dieser Regelung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jedes Erzeugnis gemäß Anhang I dieser Verordnung, das im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 festgelegten Kontingente in die Gemeinschaft eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Jahresmengen der Erzeugnisse, auf die diese Regelung anwendbar ist, und der Prozentsatz, um den der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ermäßigt wird, sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die Mengen gemäß Artikel 1 werden wie folgt auf die einzelnen in Anhang I genannten Zeiträume aufgeteilt:

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.

Sind die Mengen, die während eines Kontingentszeitraums Gegenstand von Anträgen auf Einfuhrlizenzen für den ersten, zweiten oder dritten Zeitabschnitt gemäß Unterabsatz 1 waren, kleiner als die verfügbaren Mengen, so werden die Restmengen den für den folgenden Zeitraum verfügbaren Mengen hinzugefügt.

Artikel 3

(1) Für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der Einfuhrkontingente gilt folgendes:

- a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

gegenüber nachweisen kann, daß sie im Laufe der letzten zwölf Monate mindestens einmal im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig war, und die in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eines Mitgliedstaats eingetragen ist.

- b) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.
- c) Für jede der in Anhang I genannten Erzeugnisgruppen muß sich der Lizenzantrag auf mindestens 15 Tonnen Erzeugnisgewicht beziehen, ohne die verfügbare Menge gemäß Artikel 2 zu überschreiten.

Unter „Erzeugnisgruppe“ versteht man die Erzeugnisse mit Ursprung in einem einzigen der in Anhang I genannten Länder; eine Erzeugnisgruppe umfaßt entweder Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 oder Erzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39.

- d) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- e) Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz enthält mindestens eine der folgenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 1279/98
- Forordning (EF) nr. 1279/98
- Verordnung (EG) Nr. 1279/98
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1279/98
- Regulation (EC) No 1279/98
- Règlement (CE) n° 1279/98
- Regolamento (CE) n. 1279/98
- Verordening (EG) nr. 1279/98
- Regulamento (CE) n° 1279/98
- Asetus (EY) N:o 1279/98
- Förordning (EG) nr 1279/98.

(2) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 16 einen der unter demselben Gedankenstrich aufgeführten KN-Codes:

- 0201, 0202,
- 1602 50 31, 1602 50 39.

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge müssen in den ersten zehn Tagen des jeweiligen in Artikel 2 genannten Zeitraums gestellt werden.

(2) Jeder Interessent darf nur einen einzigen Antrag je Erzeugnisgruppe stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge für diese Erzeugnisse ungültig.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für die verfügbaren Mengen gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfaßt ein Verzeichnis der Antragsteller, das nach beantragter Menge, diesbezüglichem KN-Code und Ursprungsland aufgeschlüsselt ist.

Alle Mitteilungen, einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden nach dem Muster in Anhang II dieser Verordnung per Fernschreiben oder Telekopierer übermittelt.

(4) Die Kommission entscheidet, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann.

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so bestimmt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz für die Kürzung der Antragsmengen.

(5) Vorbehaltlich der Genehmigung der Anträge durch die Kommission werden die Lizenzen schnellstmöglich erteilt.

Artikel 5

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(2) Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeit der Lizenzen endet jedoch am 30. Juni nach dem Ausstellungsdatum.

(3) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 6

Die Erzeugnisse werden auf Vorlage einer vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 4 zu den mit den genannten Ländern geschlossenen Europa-Abkommen erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll abgegebenen Erklärung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Ursprungsland	Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz (% MBZ) (1)	Jahresmenge (2)		
					vom 1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (in Tonnen)	vom 1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (in Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (in Tonnen)
Ungarn	09.4707	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	10 465	10 920	11 375
Polen	09.4824	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	11 040	11 520	12 000
		1602 50 31 1602 50 39	Corned beef (3) Sonstige Zubereitungen aus gegartem Rindfleisch, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (3)	20 20			
Slowakische Republik	09.4624	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 610	1 680	1 750
Tschechische Republik	09.4623	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	3 220	3 360	3 500
Rumänien	09.4753	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 725	1 800	1 875
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	20	230	240	250

(1) Anwendbar auf die Wertzölle und die besonderen Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT).

(2) Ausgedrückt in Erzeugnisgewicht, ausgenommen bei Verarbeitungserzeugnissen.

(3) Koeffizient für die Umrechnung in Frischfleisch: 2,14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1280/98 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1998

zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 786/98 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 786/98 der Kommission vom 14. April 1998 über die Neuverteilung der 1997 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 786/98 wurden die den traditionellen Einführern und den übrigen Einführern vorbehaltenen Teile der fraglichen Kontingente sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Zuteilung der verfügbaren Mengen festgelegt. Die Einführer konnten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 786/98 bei den zuständigen nationalen Behörden zwischen dem 16. April 1998 und dem 6. Mai 1998, 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, einen Einfuhrgenehmigungsantrag einreichen.

Die Kommission erhielt von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 786/98 die Angaben zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern im Bezugsjahr (1995) getätigten Einfuhren.

Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen den Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemeinschaft für die durch die Verordnung (EG) Nr. 786/98 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente von den zuständigen nationalen Behörden stattgegeben werden kann.

Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, daß bei den in Anhang I aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die durchschnittlichen Einfuhren eines jeden Einführers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen oder Werten, der in Anhang I genannte einheitliche Kürzungs- oder Erhöhungssatz anzuwenden ist.

Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, daß bei den in Anhang II aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die von jedem Einführer beantragten Beträge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 786/98 festgesetzten Grenzen der in Anhang II genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist.

Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, daß bei den in Anhang III genannten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer niedriger ist als der ihnen vorbehaltene Kontingentsanteil; diesen Anträgen ist folglich in voller Höhe innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 786/98 festgesetzten Grenzen stattzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang I genannten Kürzungs- oder Erhöhungssatzes auf die Einfuhren eines jeden Einführers im Jahr 1995 im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, daß eine höhere Menge oder ein höherer Wert zugewiesen wird als beantragt, wird nur die beantragte Menge oder der beantragte Wert zugeteilt.

Artikel 2

Bei den in Anhang II aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 17.

ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 786/98 festgesetzten Grenzen bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang II genannten Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Artikel 3

Bei den in Anhang III aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmi-

gungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 786/98 festgesetzten Grenzen in voller Höhe statt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG I

Kürzungssatz, der auf die Einfuhren im Jahr 1995 Anwendung findet
(traditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	– 82,56 %
	6403 51 6403 59	– 46,79 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	– 86,24 %
	ex 6404 11 ⁽²⁾	– 47,24 %
	6404 19 10	– 49,09 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	– 77,66 %
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	– 79,83 %

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Kürzungssatz, der auf die Menge/den Wert innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 786/98 festgesetzten Grenzen Anwendung findet*(nichttraditionelle Einführer)*

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	– 79,30 %
	6403 51 6403 59	– 92,18 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	– 93,07 %
	ex 6404 11 ⁽²⁾	– 75,66 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	– 67,96 %
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	– 79,53 %

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.
- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

Waren, bei denen den Einfuhrgenehmigungsanträgen innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 786/98 festgesetzten Grenzen in voller Höhe stattgegeben werden kann*(nichttraditionelle Einführer)*

Bezeichnung der Waren	HS-/KN-Code
Schuhe der HS-/KN-Codes	6404 19 10

VERORDNUNG (EG) Nr. 1281/98 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1998

betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Vierteljahr 1998 und die Einreichung neuer Anträge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96 ⁽⁴⁾, wurde die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft geregelt, mit der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95 ⁽⁶⁾, wurden zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung der Zollkontingentsregelung gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 erlassen.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 werden die Mengen anteilmäßig gekürzt, für die im Rahmen einer und/oder einer anderen Gruppe von Marktbeteiligten Einfuhrlizenzen beantragt werden für ein bestimmtes Vierteljahr und einen den Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 entsprechenden Ursprung. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Anträge, die Lizenzen für die Kategorie C oder die Kategorien A und B von höchstens 150 Tonnen betreffen, sofern die so beantragte Gesamtmenge der Kategorien A und B eines bestimmten Ursprungs 15 % der beantragten Gesamtmengen nicht überschreitet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1087/98 der Kommission ⁽⁷⁾ wurden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 die für das dritte Vierteljahr 1998 im Rahmen des Zollkontingents zu bestimmenden Einfuhrmengen festgelegt.

Für die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, und die zum Teil niedriger sind als die für das genannte Vierteljahr festgelegten Richtmengen oder diese nicht wesentlich überschreiten, werden die Lizenzen erteilt. Da andererseits bei mehreren Ursprüngen die Richtmengen oder die im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 478/95 bestimmten spezifischen Quoten von den Antragsmengen weit übertroffen werden, ist der Prozentsatz zu bestimmen, um den die Anträge im Rahmen der betreffenden Lizenzkategorie bei dem jeweiligen Ursprung oder den jeweiligen Ursprüngen unter den vorstehenden Bedingungen zu kürzen sind.

Die Höchstmenge, für welche Lizenzen noch beantragt werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der Richtmengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1087/98 und der Anträge zu bestimmen, die in der Antragsfrist angenommen werden.

Diese Verordnung müßte, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können, unverzüglich in Kraft treten.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des mit den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 eingeführten Zollkontingents werden für das dritte Vierteljahr 1998 Einfuhrlizenzen erteilt

1. für die in den Lizenzanträgen vermerkten,

- a) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,6562 multiplizierten Mengen der Kategorien A und B mit Ursprung in Costa Rica, ausgenommen Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. L 155 vom 29. 5. 1998, S. 20.

- b) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,7961 multiplizierten Mengen der Kategorien A und B mit Ursprung in Kolumbien, ausgenommen Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
2. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen mit einem anderen Ursprung als dem unter Ziffer 1 genannten;
3. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen der Kategorie C.

Artikel 2

Die Mengen, für welche für das dritte Vierteljahr 1998 noch Lizenzanträge eingereicht werden dürfen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

	Verfügbare Mengen für neue Anträge
NICARAGUA	
— Kategorien A und B	17 820,000
VENEZUELA	8 581,718
ANDERE	31 949,370
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	4 633,179
BELIZE	4 050,000
KAMERUN	2 025,000
ELFENBEINKÜSTE	1 047,329
Andere AKP-Staaten	1 323,921

VERORDNUNG (EG) Nr. 1282/98 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1998

zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1128/98⁽⁴⁾, müssen die Ölsaaten spätestens am 31. Mai oder 15. Juni gesät sein.

Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für Finnland, Griechenland, Portugal und Schweden festgesetzten Termine nicht

einhalten. Die der Aussaat von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und/oder Leinsamen im Wirtschaftsjahr 1998/99 gesetzten Termine sollten aus diesem Grund in bestimmten Gebieten gegebenenfalls verschoben werden. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EG) Nr. 658/96 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1998/99 in Finnland, Portugal, Griechenland und Schweden einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang für die dort ebenfalls angegebenen Kulturpflanzen und Gebiete festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 89.

ANHANG

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Gävleborg Uppsala	22. Juni 1998
Mais, Sonnenblumen	Griechenland	Thrace	22. Juni 1998
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Finnland	C1-C4	22. Juni 1998
Mais, Sonnenblumen	Portugal	Landesweit	22. Juni 1998
Getreide, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Västernorrland Jämtland Västerbotten Norrbotten	22. Juni 1998

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1998

über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1365)

(Nur der englische, der französische und der italienische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/393/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven⁽³⁾ besteht ein Teil der Gemeinschaftsmaßnahme zur Bildung von MKS-Impfstoffreserven in der Einrichtung von Antigenbanken.

Gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung wurden das „Laboratoire de pathologie bovine du Centre national d'études vétérinaires et alimentaires“, Lyon (Frankreich), das „Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia“ (Italien) und das „Institute for Animal Health“, Pirbright (Vereinigtes Königreich), als Antigenbanken für die Lagerung der gemeinschaftlichen Reserven benannt.

Die Funktionen und Aufgaben dieser Antigenbanken sind in Artikel 4 der genannten Entscheidung festgelegt.

Die Gewährung der gemeinschaftlichen Beihilfe ist davon abhängig zu machen, daß die Antigenbanken diesen Aufgaben auch nachkommen.

Es empfiehlt sich, eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft für die Antigenbanken vorzusehen, damit diese 1998 ihre Funktionen und Aufgaben gemäß der genannten Entscheidung wahrnehmen können.

Aus Haushaltsgründen wird die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres gewährt.

Insbesondere zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽⁵⁾, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Frankreich für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen eine finanzielle Beihilfe.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.

(2) Die in Absatz 1 genannte Aktion wird vom „Laboratoire de pathologie bovine du Centre national d'études vétérinaires et alimentaires“, Lyon (Frankreich), durchgeführt. Bei dieser Aktion sind die Bestimmungen von Artikel 4 der Entscheidung 91/666/EWG einzuhalten.

(3) Die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 auf einen Höchstbetrag von 40 000 ECU festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft gewährt Italien für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen eine finanzielle Beihilfe.

(2) Die in Absatz 1 genannte Aktion wird vom „Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia“ (Italien) durchgeführt. Bei dieser Aktion sind die Bestimmungen von Artikel 4 der Entscheidung 91/666/EWG einzuhalten.

(3) Die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 auf einen Höchstbetrag von 40 000 ECU festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen eine finanzielle Beihilfe.

(2) Die in Absatz 1 genannte Aktion wird vom „Institute for Animal Health“, Pirbright (Vereinigtes Königreich), durchgeführt. Bei dieser Aktion sind die Bestimmungen von Artikel 4 der Entscheidung 91/666/EWG einzuhalten.

(3) Die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 auf einen Höchstbetrag von 40 000 ECU festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 3 vorgesehene finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausgezahlt:

- 70 % als Vorschuß auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats,
- der Restbetrag nach Einreichung von Belegen des betreffenden Mitgliedstaats, welche die effiziente Durchführung des Programms darstellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege müssen vor dem 1. März 1999 bei der Kommission eingereicht werden und sollten folgendes umfassen:

a) Informationen technischer Art über:

- Menge und Typ der gelagerten Antigene (Lagerbücher),
- verwendete Lagereinrichtungen (Typ, Anzahl und Fassungsvermögen der Behälter),
- bestehendes Sicherheitssystem (Temperaturüberwachung, Diebstahlschutz),
- Versicherungen (Brand, Unfälle);

b) Informationen finanzieller Art (Ausfüllen der im Anhang aufgeführten Tabelle).

Artikel 5

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik, die Italienische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Informationen finanzieller Art über die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen

KOSTENAUFSTELLUNG

Bezugszeitraum vom bis zum

Referenznummer der Entscheidung der Kommission über eine finanzielle Beihilfe:

Name und Anschrift des begünstigten Instituts:

.....

Kostenkategorie	Betrag im Bezugszeitraum (Landeswährung) (*)
1. Personal	
2. Investitionen	
3. Verbrauchsmaterialien	
4. Versicherungen	
5. Gebäudemieten	
Insgesamt	

(*) Alle Kosten müssen in Landeswährung angegeben sein.

Bescheinigung des begünstigten Instituts

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit folgendes:

- Die vorstehenden Kosten fielen im Zusammenhang mit den in der genannten Entscheidung festgelegten Aufgaben an und waren für deren ordnungsgemäße Wahrnehmung unerlässlich.
- Es handelt sich um tatsächliche Kosten, die der Definition für die Erstattungsfähigkeit entsprechen.
- Alle Kostenbelege stehen für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung.

Datum:

Name des technischen Leiters:

Unterschrift:

Datum:

Name des finanziell Verantwortlichen:

Unterschrift:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1412)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/394/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/34/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/340/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/584/EG⁽⁴⁾, ist ein Verzeichnis der Drittländer festgelegt worden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen.

Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis für die in diesem Verzeichnis geführten Länder sind Gegenstand der Entscheidung 95/343/EG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/115/EG⁽⁶⁾.

In der Entscheidung 97/252/EG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/89/EG⁽⁸⁾, sind die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum

Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen.

Südafrika hat der Kommission jeweils eine Liste von Betrieben übermittelt und garantiert, daß diese Betriebe die einschlägigen Hygieneanforderungen der Gemeinschaft erfüllen und daß bei Nichteinhaltung dieser Garantien durch einen Betrieb dessen Ausfuhren nach der Gemeinschaft ausgesetzt werden könnten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/252/EG wird in bezug auf Südafrika durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ergänzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 9. 10. 1996, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. L 42 vom 13. 2. 1997, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 101 vom 18. 4. 1997, S. 46.

⁽⁸⁾ ABl. L 17 vom 22. 1. 1998, S. 33.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA*

**País: SUDÁFRICA / Land: SYDAFRIKA / Land: SÜDAFRIKA / Χώρα: ΝΟΤΙΑ ΑΦΡΙΚΗ /
Country: SOUTH AFRICA / Pays: AFRIQUE DU SUD / Paese: SUDAFRICA / Land:
ZUID-AFRIKA / País: ÁFRICA DO SUL / Maa: ETELÄ-AFRIKKA / Land: SYDAFRIKA**

1	2	3	4	5
00/2/7/2	Dairymaid-Nestlé	Olifantsfontein	Gauteng	
00/5/7/3	Nestlé	Harrismith	Free State	
00/8/7/1	Bonnita	Bonnievale	Western Cape	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

mit dem Verzeichnis der in Italien hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie zugelassenen Gebiete

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1413)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/395/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für einen oder mehrere Teile ihres Hoheitsgebiets den Status eines zugelassenen, von bestimmten Fischkrankheiten freien Gebiets erlangen.

Italien hat der Kommission mit Schreiben vom 23. Dezember 1996, 14. Juli 1997 und 18. März 1998 Nachweise übermittelt, die erforderlich sind, um für den Status eines hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) zugelassenen Gebiets zu erlangen; außerdem wurden die nationalen Bestimmungen übermittelt, die garantieren, daß die zur Aufrechterhaltung der Zulassung erforderlichen Bedingungen eingehalten werden.

Nach Überprüfung dieser Angaben kann bestimmten Gebieten der Status von hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassenen Binnenwassergebieten gewährt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Gebiete werden als hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassene Binnenwassergebiete anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

*ANHANG***IN ITALIEN HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENE GEBIETE**

REGION: AUTONOME PROVINZ TRENTO

Zona Val di Fiemme e Fassa

Wassereinzugsgebiet des Flusses Avisio von der Quelle bis zum Staudamm von Stramentizzo.

Zona Valle dei Laghi

Wassereinzugsgebiet der Seen von San Massenza, Toblino und Cavedine bis zum unteren Staudamm im südlichen Teil des Sees von Cavedine, das bis zum Wasserkraftwerk, das auf dem Gemeindegebiet von Trento liegt, reicht.

Zona Val delle Sorne

Wassereinzugsgebiet des Flusses Sorna von der Quelle bis zum Wasserkraftwerk, das sich über das Gebiet von Chizzola (Ala) bis zur Einmündung in den Adige-Fluß erstreckt.

Zona Torrente Adanà

Wassereinzugsgebiet des Flusses Adanà von der Quelle bis zu den Staudämmen unterhalb des Bauernhofs Armani Cornelio-Lardaro.

Zona Rio Manes

Gebiet aus dem das Wasser des Rio Manes gesammelt wird, bis zum Wasserfall, der 200 m stromabwärts des Bauernhofes „Troticoltura Giovanelli“ auf dem Gebiet „La Zinquantina“ gelegen ist.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Aufhebung der Entscheidung 98/85/EG über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit lebenden Vögeln mit Ursprung in oder Herkunft aus Hongkong oder der Volksrepublik China

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1415)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/396/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Auftretens von Influenza H₅N₁ beim Menschen in Hongkong und des möglichen epidemiologischen Zusammenhangs mit dem Auftreten von Influenza bei Geflügel hat die Kommission die Entscheidung 98/85/EG vom 16. Januar 1998 über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit lebenden Vögeln mit Ursprung in oder Herkunft aus Hongkong oder der Volksrepublik China⁽³⁾ erlassen.

Ziel dieser Entscheidung war es, der Einschleppung des Influenza-H₅N₁-Virus in die Gemeinschaft durch lebende Vögel vorzubeugen.

Laut Angaben der WHO erscheint es unwahrscheinlich, daß Menschen oder Tiere noch mit dem Virus infiziert sind.

Es ist daher angezeigt, die Entscheidung 98/85/EG aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/85/EG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre im Handel angewandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 45.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

über Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren mit Herkunft aus Australien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1448)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/397/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Australien hat das Auftreten der Japanischen B-Encephalitis im Staat Queensland in Australien mitgeteilt.

Das Auftreten dieser Krankheit in Australien ist geeignet, die Einhuferbestände der Gemeinschaft ernsthaft zu gefährden und erfordert das Erlassen von Schutzmaßnahmen gegenüber Einhufern mit Herkunft aus Australien auf Gemeinschaftsebene.

Zusätzliche Bedingungen für die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden und die Einfuhr von Einhufern mit Herkunft aus dem Staat Queensland (Australien) sind vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde und die Einfuhr von Einhufern aus dem Staat Queensland (Australien) muß eine von den zuständigen zentralen Veterinärbehörden Australiens unterzeichnete Zusatzbescheinigung ausgestellt werden.

(2) Die nach Absatz 1 auszustellende Bescheinigung muß die Garantie enthalten, daß die Einhufer gegen die Japanische B-Encephalitis am (Datum einsetzen) innerhalb der letzten sechs Monate und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr geimpft worden sind.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Vorschriften bezüglich Australien, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis 31. Juli 1998.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von BAS 615H, KBR 2738 (Fenhexamid), Oxadiargyl und DPX-KN128 (Indoxacarb) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1447)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/398/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/73/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zulässigen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von vier Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

BASF plc hat bei den Behörden des Vereinigten Königreichs am 28. April 1997 Unterlagen für den Wirkstoff BAS 615H eingereicht.

Bayer plc hat bei den Behörden des Vereinigten Königreichs am 8. Mai 1997 Unterlagen für den Wirkstoff KBR 2738 (Fenhexamid) eingereicht.

Rhône Poulenc Agro SpA hat bei den italienischen Behörden am 16. Juni 1997 Unterlagen für den Wirkstoff Oxadiargyl eingereicht.

Du Pont de Nemours France S.A. hat bei den niederländischen Behörden am 6. Oktober 1997 Unterlagen für den Wirkstoff DPX-KN128 (Indoxacarb) eingereicht.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie — für mindestens eines der den betreffenden

Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Die Unterlagen für BAS 615H, KBR 2738 (Fenhexamid), Oxadiargyl und DPX-KN128 (Indoxacarb) wurden am 18. Februar 1998 dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie — für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß das Vereinigte Königreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für BAS 615H und KBR 2738 (Fenhexamid), Italien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Oxadiargyl und die Niederlande die eingehende Prüfung der Unterlagen für DPX-KN128 (Indoxacarb) fortsetzen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 26.

Das Vereinigte Königreich, Italien und die Niederlande werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgenden Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für mindestens ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält — diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von BASF plc bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs BAS 615H in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 18. Februar 1998 dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;

2. die von Bayer plc bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs KBR 2738 (Fenhexamid) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 18. Februar 1998 dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
3. die von Rhône Poulenc Agro SpA bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Oxadiargyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 18. Februar 1998 dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
4. die von Du Pont de Nemours France S.A. bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs DPX-KN128 (Indoxacarb) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 18. Februar 1998 dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 8. Juni 1998****zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation der Provinz Varese***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1491)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)***(98/399/EG)*DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Schwarzwildpopulation einiger Gebiete der italie-
nischen Provinz Varese sind Fälle von klassischer Schwei-
nepest aufgetreten.Die italienischen Behörden haben einen Plan zur Tilgung
der Seuche vorgelegt.Die Prüfung dieses Plans hat ergeben, daß die Anforde-
rungen der Richtlinie 80/217/EWG erfüllt sind.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Italien vorgelegte Plan zur Tilgung der klassi-
schen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation der
Provinz Varese wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Italien erläßt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften, um den Plan gemäß Absatz 1 umzusetzen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/830/EG zur Einführung von Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1509)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/400/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Konsultation der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission legte in der Entscheidung 97/830/EG⁽²⁾ Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran fest.

Anhang II der Entscheidung 97/830/EG ist durch Eingangszollstellen in Frankreich, Irland, Italien und Österreich zu ergänzen, über die Pistazien und bestimmte hieraus hergestellte Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran eingeführt werden dürfen.

Im Interesse der Klarheit ist Anhang II daher durch eine neue Fassung zu ersetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 97/830/EG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ANHANG II

Liste der Eingangszollstellen, über die Pistazien und hieraus hergestellte Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
BELGIQUE-BELGIË	Antwerpen
DANMARK	Alle dänischen Häfen und Flughäfen sowie alle Grenzstationen
DEUTSCHLAND	HZA Lörrach — ZA Weil am Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München-Flughafen, HZA Hof — ZA Schirnding, HZA Weiden — ZA Furth im Wald-Schafberg, HZA Weiden — ZA Waidhaus-Autobahn, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Wirtschaft und Kultur, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Grenzkontrollstelle, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn, HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremerhaven — ZA Container Terminal, HZA Bremerhaven — ZA Rotersand, HZA Hamburg-Freihafen-Abfertigungsstelle, HZA Hamburg-Freihafen — ZA Ericus-Abfertigungsstelle Südbahnhof, HZA Hamburg-Freihafen — ZA Köhlfleedamm, HZA Hamburg-St. Annen — ZA Altona, HZA Hamburg-Waltershof-Abfertigungsstelle, HZA Hamburg-Waltershof — ZA Flughafen, HZA Frankfurt am Main-Flughafen, HZA Braunschweig-Abfertigungsstelle, HZA Hannover-Abfertigungsstelle, HZA Lüneburg — ZA Stade, Stadtverwaltung Dresden, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle Dresden-Friedrichstadt (für Bahntransport), Landratsamt Weisseritzkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle (für Straßentransport), Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Grenzkontrollstelle Ludwigsdorf (für Straßentransport), HZA Itzehoe — ZA Pinneberg

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 11. 12. 1997, S. 30.

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
ΕΛΛΑΔΑ	Αθήνα, Πειραιάς, Ελευσίνα, Αερολιμένας Αθηνών, Θεσσαλονίκη, Βόλος, Πάτρα, Ηράκλειο Κρήτης, Αερολιμένας Κρήτης, Εύζωνοι, Ειδομένη, Ορμένιο, Κήποι, Κακαβιά, Νίκη, Προμαχώνας, Πύθιο, Ηγουμενίτσα, Κρυσταλλοπηγή
ESPAÑA	Algeciras (Puerto), Alicante (Aeropuerto, Puerto), Almería (Aeropuerto, Puerto), Barcelona (Aeropuerto, Puerto), Bilbao (Aeropuerto, Puerto), Cádiz (Puerto), Cartagena (Puerto), Gijón (Aeropuerto, Puerto), Huelva (Puerto), La Coruña-Santiago de Compostela (Aeropuerto, Puerto), Las Palmas de Gran Canaria (Aeropuerto, Puerto), Madrid-Barajas (Aeropuerto), Málaga (Aeropuerto, Puerto), Palma de Mallorca (Aeropuerto), Pasajes-Irún (Aeropuerto, Puerto), Santa Cruz de Tenerife (Aeropuerto, Puerto), Santander (Aeropuerto, Puerto), Sevilla (Aeropuerto, Puerto), Tarragona (Puerto), Valencia (Aeropuerto, Puerto), Vigo-Vilagareia (Aeropuerto), Marín (Puerto), Vitoria (Aeropuerto), Zaragoza (Aeropuerto)
FRANCE	Marseille (Bouches-du-Rhône) Le Havre (Seine-Maritime)
IRELAND	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzstationen
ITALIA	Ufficio Sanità marittima ed aerea di Ancona Ufficio Sanità marittima ed aerea di Bari Ufficio Sanità marittima ed aerea di Genova Ufficio Sanità marittima di Livorno Ufficio Sanità marittima ed aerea di Napoli Ufficio Sanità marittima di Ravenna Ufficio Sanità marittima di Salerno Ufficio Sanità marittima ed aerea di Trieste Dogana di Ferneti-Interporto Monrupino (Trieste)
LUXEMBOURG	Centre douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg
NEDERLAND	Rotterdam
ÖSTERREICH	HZA Graz, Nickelsdorf, Spielfeld, HZA Wien
PORTUGAL	Lisboa
SUOMI-FINLAND	Helsinki
SVERIGE	Göteborg
UNITED KINGDOM	Channel Tunnel Terminal, Dover, Felixstowe, Gatwick Airport, Goole Grangemouth, Harwich, Heathrow Airport, Heysham, Hull, Immingham, Ipswich, King's Lynn, Leith, Liverpool, London (including Tilbury and Thamesport), Manchester Airport, Manchester Container Port, Manchester including Ellesmere Port, Middlesbrough, Newhaven, Poole, Shoreham, Southampton"

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

(Zwischen Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkünfte)

Mitteilung betreffend das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags

Das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags⁽¹⁾ ist gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Oktober 1997 in bezug auf die Republik Österreich und das Königreich Schweden und am 1. Januar 1998 in bezug auf die Republik Finnland in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. C 254 vom 19. 8. 1997.